

b) die Räte der Bezirke und Kreise und die ihnen unterstellten Kombinate und Betriebe der Bereiche

- bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie
- Bauwesen
- Verkehrswesen
- Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft
- Handel und Versorgung.

(2) Transportnormative sind von den Betrieben der im Abs. 1 genannten Ministerien und Räte gesondert für den Gesamtversand bei der Eisenbahn und bei der Binnenschifffahrt sowie für den Binnentransport im öffentlichen Kraftverkehr zu erarbeiten, wenn sie dafür einen volkswirtschaftlich begründeten Jahrestransportbedarf ab jeweils 1 0001 Gütertransportmenge haben.

(3) Für den Werkverkehr mit Kraftfahrzeugen (im folgenden Werkverkehr genannt) sind durch die Betriebe mit einem Werkfuhrpark ab 10 t Nutzmasse (bezogen auf Fahrzeuge ab 4 t Nutzmasse) Transportnormative zu bilden.

## & 2

### Grundsätze

(1) Die Betriebe haben auf der Grundlage des Produktionsumfanges Transportnormative auszuarbeiten, die zur Ermittlung des Transportbedarfs, zur Aufschlüsselung der staatlichen Plankennziffern für die Inanspruchnahme von Gütertransportleistungen (im folgenden Transportkennziffern genannt) und zur Festlegung der zu erreichenden Senkung des spezifischen Transportaufwandes zu verwenden sind.

\*

(2) Die Transportnormative sind zu bilden als Verhältnis

- a) der Transportleistung, gemessen in Tonnenkilometern (tkm) — Transportleistungsnormative —,
- b) der Transportmenge, gemessen in Tonnen (t) — Transportmengennormative — und
- c) der Transportkosten, gemessen in Mark (M) — Transportkostennormative —

zu einer Basisgröße (Produktionsumfang, gemessen in Mark, in Tonnen oder in anderen Naturaleinheiten). Die Basisgröße der Transportnormative ist auf der Grundlage der staatlichen Plankennziffern für die Produktion der Betriebe festzulegen bzw. zu berechnen. Vorzugsweise sind Naturalkennziffern anzuwenden.

(3) Die Betriebe haben den Transportaufwand je Transportträger sowie für den Werkverkehr mit Kraftfahrzeugen im Verhältnis zum gesamten Produktionsumfang zu normieren.

(4) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Transportträger ist das Transportleistungsnormativ als Grundnormativ im Rahmen der Transportplanung anzuwenden. Transportmengen- und Transportkostennormative sind ergänzende Normativformen, deren zusätzliche Anwendung von den Ministerien sowie Räten der Bezirke und Kreise festgelegt werden kann.

(5) Für den Werkverkehr mit Kraftfahrzeugen sind Transportkostennormative zu bilden. Für die produktionsgebundenen technologischen Transporte des Werkverkehrs kann zusätzlich die produktionsabhängige Normierung des Kraftstoffverbrauchs angewendet werden.<sup>6</sup>

(6) Durch die Ministerien sind Festlegungen insbesondere zu den anzuwendenden Normativformen und Basisgrößen, zur Ausarbeitung und Bestätigung der Transportnormative, zur Anwendung von Transportnormativen durch die den Ministerien direkt unterstellten Betriebe sowie zum Verfahren für die Abrechnung und Kontrolle der Transportnormative zu treffen. Dazu sind in Abstimmung mit dem Ministerium für Verkehrswesen zweigspezifische Regelungen zu erlassen bzw. bereits erlassene zweigspezifische Regelungen zu prä-

zisieren. Die zweigspezifischen Regelungen der Ministerien für

- a) Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie
- b) Bauwesen
- c) Verkehrswesen
- d) Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft sowie
- e) Handel und Versorgung

sind den Räten der Bezirke für die Anwendung in den örtlichgeleiteten Betrieben zu übergeben.

(7) Die Generaldirektoren der Kombinate und die Leiter der Fachorgane der Räte der Bezirke bzw. Kreise haben in ihrem Verantwortungsbereich auf der Grundlage der staatlichen Aufgaben und staatlichen Planaufgaben die Arbeit mit Transportnormativen zu leiten und die Verallgemeinerung der besten Erfahrungen durchzusetzen. Diese und die nachfolgend genannten Aufgaben der Generaldirektoren der Kombinate gelten sinngemäß auch für die Direktoren der örtlichgeleiteten Kombinate.

## § 3

### Anwendung von Transportnormativen in der Transportplanung

(1) Die Betriebe haben in Vorbereitung der staatlichen Aufgaben Normativvorschläge bis 30. März des jeweiligen Jahres auszuarbeiten bzw. bestehende zu überarbeiten und an das jeweils übergeordnete bzw. zuständige Organ zu übergeben. Bei der Ausarbeitung der Normativvorschläge ist von einer Senkung des spezifischen Transportaufwandes auszugehen.

(2) Der Ausarbeitung der Normativvorschläge sowie ihrer Überarbeitung sind Analysen der Einflussfaktoren auf den Transportaufwand oder die Basisgröße zugrunde zu legen. Das sind

- a) Umstellungen in der Sortiments- und Erzeugnisstruktur für den Inlandabsatz und für den Export,
- b) Veränderungen des Verhältnisses von Basisgröße und Transportaufwand durch Anteilsverschiebungen
  - der Stufenproduktion (Kooperationstransporte), des Transports von Abprodukten und des Eigenverbrauchs
  - transportunabhängiger Bestandteile (z. B. Stimulierungs- oder Stützungsbeträge) bei der Verwendung finanzieller Basisgrößen,
- c) Veränderungen der mittleren Transportweite je Transportträger in Zusammenhang mit
  - der Optimierung der Transport- und Lieferbeziehungen, Produktions-Transport-Optimierung und Optimierung des Fahrzeugeinsatzes
  - Festlegungen bzw. Vereinbarungen zur Organisation der notwendigen Kooperationsbeziehungen bei minimalem Transportaufwand,
- d) Verlagerung von Transporten zur Sicherung der energieoptimalen Aufgabenteilung zwischen den Transportträgern.

(3) Die Normativvorschläge der Betriebe sind durch die zuständigen Kombinate, Räte der Bezirke und Kreise zu prüfen. Auf der Grundlage der Normativvorschläge sind nach Erhalt der staatlichen Aufgaben für jeden Betrieb der Transportbedarf zu bestimmen und die notwendigen Senkungsaufgaben für die Transportnormative zu ermitteln.

(4) Die Normativvorschläge der Betriebe einschließlich ermittelter Senkungsaufgaben bedürfen der Bestätigung durch die Generaldirektoren der Kombinate bzw. durch die jeweils zuständigen Leiter der Fachorgane der Räte der Bezirke und Kreise und sind den Betrieben als vorläufige Transportnormative mit den staatlichen Aufgaben zu übergeben.

(5) Nach Erhalt der staatlichen Aufgaben haben die Betriebe die Übereinstimmung des normativ ermittelten Trans-